

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

110. Stück, 13.12.1932

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. Dezember 1932.) 110. Stück.

Inhalt:

- Nr. 293. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 6. Dezember 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 294. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlussfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 293.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923, 2. März

1927 und 19. September 1930 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 12, 1 wird hinter dem ersten Satze statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und angefügt:

„für die katholischen Lehrer kann sie auch in Bechta abgehalten werden.“

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Spangemacher.

Nr. 294.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

Oldenburg, den 8. Dezember 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Die aus mehreren Personen bestehenden Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Amtsvorstände, Stadtmagistrate, Vorstände der Genossenschaften des Deich- und Wasserrechts usw.) werden ermächtigt, zur Durchführung von Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die erforderlichen Beschlüsse anstelle der Vertretungskörperschaften zu fassen.

(2) Zu diesen Beschlüssen gehören auch solche über Baupläne, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,

Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Feststellungen und Änderungen der Regulative, der Wasserzugsregister und der Bestide.

§ 2.

Ob eine Arbeit der Beschäftigung Erwerbsloser dient, stellt das Ministerium des Innern fest.

§ 3.

Für die Beschlüsse der Verwaltungsorgane und der Vertretungskörperschaften zu Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Landesgesetze über doppelte Lesung und Auslegung nicht.

§ 4.

Die in landesrechtlichen Bestimmungen für die Auslegung von Plänen oder Bestiden gesetzten Fristen werden auf eine Woche abgekürzt.

§ 5.

Bei Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, genügt für Urkunden die Unterzeichnung allein durch die Vorsitzenden der Verwaltungsorgane.

§ 6.

Diese Verordnung gilt bis zum 1. April 1933. Das Staatsministerium kann im Wege der Verordnung die Geltungsdauer der Verordnung verlängern. Es erläßt auch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Druckfehlerberichtigung

zu den

Siebenten Durchführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer. (D.Ges.Bl. Bd. 47, Seite 1144 ff.).

Auf Seite 1145 ist in Zeile 6 statt „zweckmäßig“ richtiger zu setzen: „gewerbsmäßig“, ferner in der zweitletzten Zeile unten statt „Abs. 4“ richtiger „Abs. 1b“.